

# Der Courier

Organ der deutsch sprechenden  
Canadier

Verlag: John Morrison.

Herausgegeben von der  
"Saskatchewan Courier Publ. Co., Ltd."

A. G. Rogers C.M.C.  
Geschäftsführer.

J. L. Leibach Oberhauptleiter.

Geschäftsführer.

Reaktion, Expedition und Druckerei:

1855-1907 1000 Bay Street, Regina, Sask.

Zu der Nähe des Hauptbahnhofs.

Telephon 3391.

"Der Courier"

Die große Mittwoch-Ausgabe von 12 bis 24

Seiten kostet bei Sonderabholung

95.00 pro Jahr.

Neue Nummern gibt viele Information.

Beliebte Aktion für kleine Münzen! Wie  
Mittwoch-Ausgabe von 12 bis 24 Seiten kostet bei Sonderabholung  
95.00 pro Jahr.

Gesichte und Mitteilungen für die Sicherstellung  
sozialer Anstrengungen werden ebenfalls erhoben.

Reisen und Mitteilungen aus allen  
deutschen Städten und Landesländern werden  
ebenfalls gern angenommen.

Die Reise wird erbeten. Unternehmensberichte  
sollten mitgeteilt und dabei die alte und die  
neue Werte ausgewiesen; ebenso bitte die Ex-  
position und sonstige Benachrichtigung, falls  
eine Sitzung oder eine Versammlung oder  
Veranstaltung stattfindet.



## Europa und die farbigen Völker

Bon Romain Rolland.

Die schwarze — oder die gelbe —  
Gefahr in Europa entsteht nicht erst  
in diesem Augenblick. Man geht ein  
wenig spät daran, sie zu bekämpfen.  
Die europäische Politik erriet, was sie  
vor fünfzig Jahren in Afrika und Asien  
gesetzt hat. Die Ueberführung schwat-  
ziger Truppen nach Europa ist die logi-  
sche Folge der Erziehungskriege und  
Himmetzungen in Afrika. Es war  
unvermeidlich, daß die Regierungen für  
ihre auswärtigen Kriege die Völker  
verwenden würden, die sie unterworfen  
haben. Es ist gleichermassen unver-  
meidlich, daß sie in den Bürgerkriegen  
der Zukunft verwendet werden.  
H. G. Wells hat schon vor mehr als  
zwanzig Jahren vorher in seinem Ro-  
man "When the Sleeper wakes".

In den ersten Tagen des Krieges,  
September, 1914, schrieb ich: "Der eu-  
ropäische Krieg, dieser frevelhafte Kampf,  
stellt uns ein mahnendes Europa vor Augen, das den Scheiter-  
haften besiegt und sich mit eigenen  
Händen sorglos wie Hurens. Die  
drei größten Völker des Westens, die  
Wichter der Zivilisation, geben unter-  
bittlich ihrem eigenen Verderben ent-  
gegen, und sie rufen die Türen, Jä-  
ger, Singaleen, Sudanen, Sen-  
galen, Mauren, Sids zur Hilfe her-  
bei. Barbaren vom Pol und vom Ae-  
quator. Seelen und Hände von allen  
Färden, fast wie das Römische Reich,  
das zur Zeit der Tetrarchie die Horden  
des Weltalls zur gegenseitigen Ver-  
nichtung ins Land rief."

Durch die Worte zog es mir den  
Zorn der alliierten Völker zu. Diese  
ungläublichen verstanden nicht, daß die  
Waffe, die sie gebrauchten, auch früher oder später gegen sie selber fehlten wür-  
de. Es wird nicht möglich sein, die  
Schwarzen und die Gelben wieder aus  
Europa zu entfernen, nachdem man sie  
einnahm in die Angelegenheiten Europas  
eingeführt hat. Die Geschichte des letzten  
halben Jahrhunderts gibt uns das  
schreckliche und eindeutige Schauspiel eines  
räudenden Wildes, das

die Europa in einer Art unvermeidlicher  
Trümmerheit in seine eigene Vernich-  
tung rißt. Die unglaubliche Blind-  
heit der Staatsmänner, die, ohne sich  
deutlich klar bewußt zu sein, Europa den  
Schwarzen und gelben Kontinent über-  
liefern — sie haben sie beide mit ihren  
eigenen Händen bewußt — ist felsig  
das unbedachte Werkzeug des Verhang-  
nisses.

Da zweifelst, ob dieses Verhängnis  
nicht abwendbar werden kann. Aber  
sollte es noch nicht Hoffnung Raum in-  
mehr der Mensch, der den Namen eines  
Menschen verdient, gegen das Verhäng-  
nis ankämpfen.

Aus der "Schriftsteller Auseinandersetzung", Herausgegeben von E. D. Morel.

Ein Soviet-Agent erreicht Argentinien

Buenos Aires. — Abraham Nabinowitsch, ein Agent der russischen Kooperative Gesellschaften, ist hier ein-  
getroffen, um, wie er sagt, eine Agen-  
tur dieser Gesellschaften und eine As-  
sociation der Russischen Bank hier einzurichten.

Wie Nabinowitsch erklärt, ist er von  
der Soviet-Regierung mit Vollmacht  
versehen, mit Argentinien über die  
Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen  
auf dem Basis der Gleichberechtigung zu verhandeln.

**Günstige Gelegen-  
heit für  
Kolonization**

Große fruchtbare Land-  
komplexe 16,000 Hektar im Sü-  
den, hochgelegen an der Golf-  
küste, zu verkaufen in einem  
Siedlungs- und billigen Preis. Man  
schreibt an Henry C. Bart-  
lett, 1104 State-Lake Bldg.,  
Chicago, Ill.

## The Aim of the Foreign Language Newspaper of Canada:

To help preserve the ideals and sacred traditions of this, our adopted country, the Dominion of Canada: To revere its laws and inspire others to respect and obey them: To strive unceasingly to quicken the public's sense of civic duty: In all ways to aid in making this country greater and better.

## Das neue Wahlrecht

Im kommenden Oktober wird in der Provinz Saskatchewan ein Referendum über den Verkauf alkoholischer Getränke stattfinden. Für diese Abstimmung sowie für ewige Radikalwahlen gilt das neue Wahlrecht, welches vor einiger Zeit in Kraft trat. Wir wollen deshalb mehrere Zeilen mit diesem Gesetz bekannt machen, wenigstens soweit sie davon berührt werden.

Vom Bürgerrecht sind vollständig ausgeschlossen nur diejenigen Reichs- und Deutschen, welche nicht, nach dem 6. Juli 1909 nach Kanada gekommen sind. Alle, welche vorher in das Land gekommen und noch nicht Bürger sind, können das Bürgerrecht erwerben.

Aber nicht jeder, welcher das kanadische Bürgerrecht erlangt, ist nach dem neuen Wahlrecht stimmberechtigt. Wer ist britischer Untertan und nicht ohne weiteres stimmberechtigt?

Zöglings zu Kategorie (3) gehören die Personen:

(a) Alle jene, die außerhalb Nordamerika geboren wurden, deren Vater aber vor dem 1. Januar 1918 in Kanada britischer Untertan wurde, und deren Name im Bürgerschein des Vaters ausdrücklich erwähnt wird.

(b) Alle jene, die außerhalb Nordamerika geboren wurden, deren Vater vor dem 1. Januar 1918 in Kanada britischer Untertan wurde, und deren Name im Bürgerschein des Vaters ausdrücklich erwähnt wird.

(c) Alle jene, die außerhalb Nordamerika geboren wurden, deren Vater vor dem 1. Januar 1918 in Kanada britischer Untertan wurde, und deren Name im Bürgerschein des Vaters ausdrücklich erwähnt wird.

(d) Alle jene, die außerhalb Nordamerika geboren wurden, deren Vater vor dem 1. Januar 1918 in Kanada britischer Untertan wurde, und deren Name im Bürgerschein des Vaters ausdrücklich erwähnt wird.

(e) Alle jene, welche außerhalb Nordamerika geboren sind, und eine Britische Nationalität waren.

(f) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(g) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(h) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(i) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(j) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(k) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(l) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(m) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(n) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(o) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(p) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(q) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(r) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(s) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(t) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(u) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(v) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(w) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(x) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(y) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(z) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(aa) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(bb) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(cc) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(dd) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(ee) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(ff) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(gg) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(hh) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(ii) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(jj) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(kk) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(ll) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(mm) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(nn) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(oo) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(pp) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(qq) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(rr) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(ss) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(tt) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(uu) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(vv) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(ww) Diejenigen, die zwar in einem nicht-britischen Lande geboren sind, deren Vater aber in britischem Gebiet geboren war und seine britische Nationalität nicht aufgegeben hat, solange es in Frage kommende Kind noch minderjährig war.

(xx) Diejenigen, die zwar in einem nicht